

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 689 bis 746

Amtliche Bekanntmachungen

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

Abschnitt 1 Prüfungsausschuss

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss und Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Nichtöffentlichkeit

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Nachteilsausgleich

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

- § 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 12 Prüfungsaufgaben
- § 13 Leitung und Aufsicht
- § 14 Ausweispflicht und Belehrung
- § 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 17 Bewertung
- § 18 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

- § 21 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 22 Prüfungsunterlagen
- § 23 Genehmigung, Inkrafttreten

Nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) i.V. mit § 47 Abs. 1 BBiG erlässt der Rat der Stadt Duisburg als zuständige Stelle gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten

nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung:

Abschnitt 1 - Prüfungsausschuss

§ 1 Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet nach § 4 Absatz 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder jeweils ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft des Studieninstitutes angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für mindestens drei Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstitutes sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstitutes für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.



(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3 Ausschluss und Befangenheit

(1) Prüfungsausschussmitglieder, die nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG besteht, dürfen nicht an der Prüfung mitwirken.

(2) Gründe für einen Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit sind unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Ausschluss von der Mitwirkung. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf während des weiteren Verlaufs der Prüfung nicht zugegen sein.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

Abschnitt 2 - Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Studienleitung setzt die Termine sämtlicher Prüfungsteile fest, veranlasst die Einladung zur praktischen Prüfung und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.

(2) Die zuständige Stelle gibt den Prüflingen die Prüfungstermine rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist
 2. an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb von Kompetenzen im Sinne der §§ 2 und 3 AEVO teilnimmt und
 3. mindestens an 80 % der Unterrichtseinheiten teilgenommen hat.

(2) Von dem Erfordernis der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 ist abzusehen, wenn der Prüfling durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kompetenzen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Nachteilsausgleich

Menschen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beein-

trächtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Nachteilsausgleiche dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

Abschnitt 3 - Durchführung der Prüfung

§ 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand und Gliederung der Prüfung sowie ihre Dauer richten sich nach §§ 2 und 3 sowie § 4 Absatz 1 bis 4 AEVO.

(2) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt. Die Prüfung im schriftlichen Teil soll 180 Minuten dauern; sie kann im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme (§ 8 Absatz 1 Nummer 1) in gleichgewichtigen Abschnitten an unterschiedlichen Prüfungsterminen durchgeführt werden. Die Prüfung im praktischen Teil dauert höchstens 30 Minuten.

§ 12 Prüfungsaufgaben

Die Studienleitung beschließt die Prüfungsaufgaben, ihre Lösungs- und Bewertungshinweise sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der §§ 2 und 3 sowie des § 4 Absatz 2 AEVO.

§ 13 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung während der Prüfung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet. Über den formalen Ablauf ist eine Niederschrift nach Anlage 1 zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, son-

dem mit ausgelosten Kennziffern zu versehen.

§14 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören

§16 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 4 - Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§17 Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse.

(2) Die Leistungen in dem praktischen Teil der Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt;

sehr gut 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

(4) Die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung sind dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

§18 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer sachkundigen Person und von einem Mitglied oder stellvertretendem Mitglied des Prüfungsausschusses zu begutachten und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung mindestens 5 Punkte Leistungen erbracht worden sind. Ist der schriftliche Teil der Prüfung in Abschnitte gegliedert, bestimmt sich sein Ergebnis nach dem Durchschnitt der in den einzelnen Abschnitten



erreichten Punkte. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden mit zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung ausgewiesen.

(3) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift gern, der Anlage 2 zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Endet die Prüfung mit ihrem praktischen Teil, ist dem Prüfling die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

§ 19 Prüfungszeugnis

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle Zeugnisse nach Anlage 1 und 2 zu § 5 AEVO, die von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Stelle zu unterzeichnen sind.

§ 20 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind und welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden braucht.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 21 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 - Wiederholungsprüfung

§ 21 Wiederholungsprüfung

(1) Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 AEVO zweimal wiederholt werden.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf seinen Antrag von der Prüfung in dem schriftlichen oder in dem praktischen Teil zu befreien, wenn seine Leistungen in diesem Prüfungsteil mindestens mit der Note 5 Punkte bewertet worden sind und ersieh spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 22 Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sie wurde am 01.09.2023 gern, § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung genehmigt.

Vorstehende Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Prüfungsordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Prüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg den 06. Dezember 2023

Sören Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt
Frau Eicker
Tel.-Nr.: 0203 283-3367*

(Name des Studieninstituts)

Anlage 1
(Vorderseite)

Niederschrift

über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 14 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum Unterschrift der/s Aufsichtführenden



Anlage 1
(Rückseite)

Auszug aus der Prüfungsordnung:

§ 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr



Anlage 2
(Vorderseite)

Prüfungsniederschrift

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

beschäftigt bei: _____

hat sich der vorgeschriebenen Abschlussprüfung nach § 4 der Ausbildereignungsverordnung unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

	Vorsitzender
	Beisitzer
	Beisitzer

Als Fachlehrerin oder Fachlehrer wurden zugezogen:

--

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Bemerkungen:

Das Prüfungsergebnis wurde der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer bekannt gegeben.



Anlage 2
(Rückseite)

Das Prüfungszeugnis wurde der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer
ausgehändigt; ein Exemplar erhält die Verwaltung des Prüflings.

Der Prüfungsausschuss beim Studieninstitut _____

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Anlage 3

Bescheinigung zur Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname	
Geburtsdatum/-ort	

Leistungsbewertungen

in der schriftlichen Prüfung

aus den Stoffgebieten	Punktzahl	Punktzahl
Rechtlicher Rahmen		
Organisatorischer Rahmen		
Menschen in der Ausbildung		
Beurteilung von Leistungen		

Gesamt (Summe) durch 4; Gesamtergebnis schriftliche Prüfung

Die Punktzahl entspricht gern. § 17 Abs. 3 der Note

In der praktischen Prüfung

	Punktzahl
aus den Stoffgebieten 1-4	

Die Punktzahl entspricht gemäß § 17 Abs. 3 der Note

Rechnerisch richtig

Notenabgrenzung:
 13,50 bis 15,00 = sehr gut
 10,50 bis 13,49 = gut
 7,50 bis 10,49 = befriedigend
 5,00 bis 7,49 = ausreichend
 1,50 bis 4,99 = mangelhaft
 0,00 bis 1,49 = ungenügend



Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) vom 06.12.2023

Der Rat der Stadt als zuständige Stelle gem. § 41 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) - BBiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 14.08.2023 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Abschnitt I: Aufbau des Lehrgangs und Prüfungsausschüsse

§ 1 Aufbau des Lehrgangs

Der Verwaltungslehrgang I besteht aus einem Basis- und einem Aufbaulehrgang. Der Basislehrgang geht dem Aufbaulehrgang zwingend voraus und endet mit einer Prüfung (Abschnitt III). Zur Ersten Verwaltungsprüfung nach Abschluss des Aufbaulehrgangs (Abschnitt IV) ist nur zugelassen, wer den Basislehrgang bestanden hat.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Prüfung nach dem Basislehrgang und die Durchführung der Ersten Verwaltungsprüfung nach dem Aufbaulehrgang Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

- a) der Arbeitgeber,
- b) der Arbeitnehmer,
- c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Dieses Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

(4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 4 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der praktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt II: Allgemeine Regelungen für die Prüfung nach dem Basislehrgang und für die Erste Verwaltungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

Die Studienleitung setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.

§ 8 Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe ist die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 10) hinzuweisen.

(3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

(4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen schriftlichen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Studienleitung bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt.

(2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Ver-

fügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

(3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die schriftliche Prüfungsarbeit endgültig.

4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 10 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

- (a) dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
- (b) Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
- (c) die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 1) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 11 Bewertung

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Ersten Verwaltungsprüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut, 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut, 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend, 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend, 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft, 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend, 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch deren Gliederung, die Art der Begründung sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 12 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.



(2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Nachteilsausgleiche dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 14 Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

(1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweit-

schrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Abschnitt III: Prüfung nach dem Basislehrgang

§ 15 Ziele, Gegenstand und Bestehen der Prüfung nach dem Basislehrgang

(1) Die Prüfung nach dem Basislehrgang dient der Feststellung, ob der Prüfling über die Fach- und Sozialkompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Prüfung nach dem Basislehrgang Voraussetzung ist.

(2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.

(3) Aus den Fächern Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Kommunalrecht des Kompetenzbereiches „Rechtliche Kompetenzen“ ist im Basislehrgang zur Wissensabfrage eine schriftliche Prüfungsarbeit zu erbringen. Der Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 90 Minuten.

(4) Aus den Fächern Verwaltungsorganisation, Kommunales Finanzmanagement inklusive Kommunale Abgaben des Kompetenzbereiches „Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“ ist im Basislehrgang zur Wissensabfrage eine schriftliche Prüfungsarbeit zu erbringen. Der Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 60 Minuten.

(5) Der Basislehrgang ist bestanden, wenn
(a) der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte beträgt und
(b) keine schriftliche Prüfungsarbeit mit 0 oder 1 Punkten bewertet wird.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Basislehrgangs ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(7) Wer die Prüfung des Basislehrgangs besteht, erhält einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 3. Wer die Prüfung des Basislehrgangs nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(8) Ist die Prüfung des Basislehrgangs nicht bestanden, können nicht ausreichende schriftliche Prüfungsarbeiten (weniger als 5 Punkte) innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden.

Abschnitt IV: Erste Verwaltungsprüfung

§ 16 Ziele, Gegenstand und Lehrgangsergebnisse

(1) Die Erste Verwaltungsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling über die Fach- und Sozialkompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste Prüfung Voraussetzung ist.

(2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.

(3) Vor der Ersten Verwaltungsprüfung ist der Lehrgangspunktwert des Aufbaulehrgangs zu ermitteln. Für die Lehrgangsergebnisse gelten die §§ 10, 11 und 12 Absatz 1 und 3 Satz 1 und Absatz 4 sinngemäß. Ist die Erbringung einer Lehrgangsergebnisse in besonderen Fällen nicht möglich, kann ausnahmsweise auf die Erbringung dieser Leistung verzichtet werden. Die erforderlichen Entscheidungen zu den Sätzen 2 und 3 trifft die Studienleitung.

(4) In dem Nachweis nach Anlage 4, den das Studieninstitut erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten Lehrgangsergebnisse zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 17 Gliederung der Ersten Verwaltungsprüfung

Die Erste Verwaltungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 18 Prüfungsarbeiten für die Erste Verwaltungsprüfung

(1) In der Ersten Verwaltungsprüfung sind im schriftlichen Teil vier Prüfungsarbeiten von jeweils 120 Minuten Dauer anzufertigen, davon mindestens zwei aus dem Bereich „Rechtliche Kompetenzen“ und mindestens eine aus dem Bereich „Betriebs-/ Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“ (s. Anlage 5). Die Studienleitung bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

(2) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 19 Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn

- (a) drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
- (b) der Durchschnitt der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.

(2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Verwaltungsprüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von maximal 30 Minuten zu gewähren.

(2) Die Studienleitung legt die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.

(3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

(4) Die Erste Verwaltungsprüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des zuständigen Ministeriums NRW sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Erste Verwaltungsprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 21 Feststellung des Gesamtergebnisses der Ersten Verwaltungsprüfung

(1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Erste Verwaltungsprüfung bestanden ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden

- (a) der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
- (b) der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
- (c) der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H. berücksichtigt.

(3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut,
10,50 bis 13,49 = gut,
7,50 bis 10,49 = befriedigend,
5,00 bis 7,49 = ausreichend.

(5) Die Erste Verwaltungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 20 Absatz 5 wird hingewiesen.

(6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Ersten Verwaltungsprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22 Zeugnis

(1) Wer die Erste Verwaltungsprüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.

(2) Wer die Erste Verwaltungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 08.06.2014 die Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erteilen.

§ 23 Wiederholung der Ersten Verwaltungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Erste Verwaltungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Prüflings Prüfungsleistungen erlassen werden, bei denen bereits eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) erzielt wurde. § 18 gilt entsprechend.

(3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

(4) Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten schriftlichen Leistungsnachweise zusätzlich mit einzubeziehen.

(5) Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im



Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 24 Widersprüche

Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Aufgabe der Studienleitung übertragen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde am 12.09.2023 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das für Kommunales zuständige Ministerium genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14.11.2019 außer Kraft.

(3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die vor dem 12.09.2023 eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Anlagen

Anlage 1 Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils des Basislehrgangs und der Ersten Verwaltungsprüfung

Anlage 2 Prüfungsniederschrift Basislehrgang

Anlage 3 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Basislehrgang

Anlage 4 Nachweis Lehrgangspunktwert Aufbaulehrgang

Anlage 5 Prüfungsfächer der Ersten Verwaltungsprüfung

Anlage 6 Prüfungsniederschrift Erste Verwaltungsprüfung

Anlage 7 Prüfungszeugnis Erste Verwaltungsprüfung

Anlage 8 Bescheinigung

Vorstehende Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-KOM I) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Prüfungsordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Prüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss der Stadt vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg den 06. Dezember 2023

Sören Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt
Frau Eicker
Tel.-Nr.: 0203 283-336*

Anlage 1

Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils des Basislehrgangs und der Ersten Verwaltungsprüfung

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils des Basislehrgangs / der Ersten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... am (Tag und Datum) in der Zeit von bis Uhr in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach:

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 10 der Prüfungsordnung (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum Unterschrift der/s Aufsichtführenden



(Rückseite)

Auszug aus der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 10 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 1) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name, Vorname	von bis Uhr



Prüfungsniederschrift Basislehrgang

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

hat an der Prüfung nach dem Basislehrgang gem. der Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) vom 06.12.2023 teilgenommen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Mitglied:

Mitglied:

Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Prüfungsarbeiten	Punktwert
Kompetenzbereich „Rechtliche Kompetenzen“	
Kompetenzbereich „Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“	

Mitteilung des Prüfungsausschusses:

- Beim Bestehen der Prüfung:
 - Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden.
- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - Die Prüfung ist gem. § 15 Abs. 5 nicht bestanden. Nicht ausreichende schriftliche Prüfungsarbeiten (weniger als 5 Punkte) können gem. § 15 Abs. 8 innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden.
- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - Die Prüfung ist gem. § 15 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 endgültig nicht bestanden.

Datum:

Vorsitzende/Vorsitzender

Mitglied

Mitglied



Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Basislehrgang

(Name des Studieninstituts)

NACHWEIS

ÜBER DIE TEILNAHME AM BASISLEHRGANG DES VERWALTUNGSLEHRGANGS I

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einem Basislehrgang des
Verwaltungslehrgangs I teilgenommen und diesen mit folgenden schriftlichen Ergebnissen
erfolgreich bestanden:

Rechtliche Kompetenzen (Punktzahl)

Betriebswirtschaftliche/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen (Punktzahl)

Ort / Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (15-14 Punkte) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (13-11 Punkte) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (10-8 Punkte) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (7-5 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (4-2 Punkte) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten



Anlage 4

**Erste Verwaltungsprüfung Verwaltungslehrgang I (VL I)
Nachweis des Lehrgangspunktwertes für den Aufbaulehrgang**

(Vor- und Zuname)

Ergebnisse des Aufbaulehrgangs	Ergebnis Klausuren
Allgemeines Verwaltungsrecht	
Kommunalrecht	
Recht der Gefahrenabwehr	
Sozialrecht	
Personalrecht / Bürgerliches Recht	
Verwaltungsorganisation und E-Government	
Kosten- und Leistungsrechnung	
Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben / Kommunale Buchführung	
Summe Punktwert	

Berechnung des Lehrgangspunktwertes:

Summe aller Punktwerte der Klausurarbeiten _____ : 8 = _____

Ort, den

sachlich und rechnerisch richtig

Studienleitung



Prüfungsfächer

Erste Verwaltungsprüfung Verwaltungslehrgang I (VL I)

Kompetenzbereich „Rechtliche Kompetenzen“

- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Sozialrecht
- Personalrecht und Bürgerliches Recht

Kompetenzbereich „Betriebs- / Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“

- Verwaltungsorganisation und E-Government
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben und Kommunale Buchführung



Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

hat an der Prüfung gem. der Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) vom 06.12.2023 teilgenommen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitzende/Vorsitzender:
Mitglied:
Mitglied:

Zur Prüfung zugezogene Lehrkräfte:

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen des Prüflings hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Mitteilung des Prüfungsausschusses:

- Beim Bestehen der Prüfung:
 - Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.
- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - Der Prüfling kann gem. § 19 der Prüfungsordnung zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden. Er hat damit die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen.
 - Die Leistung in der praktischen Prüfung wurde mit ungenügend bewertet. Die Prüfung ist somit gem. § 20 Abs. 5 nicht bestanden.
- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - Der Prüfling kann gem. § 19 der Prüfungsordnung zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden. Die Prüfung ist damit endgültig nicht bestanden.
 - Die Leistung in der praktischen Prüfung wurde mit ungenügend bewertet. Die Prüfung ist somit gem. § 20 Abs. 5 endgültig nicht bestanden.

Datum:

Vorsitzende/Vorsitzender

Mitglied

Mitglied



(Rückseite)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift Erste Verwaltungsprüfung

Name	
Geburtsdatum	

1. Lehrgangspunktwert	
-----------------------	--

Prüfungsarbeiten	Punktwert
Fach 1	
Fach 2	
Fach 3	
Fach 4	
2. Punktwert schriftliche Prüfungen (Summe : 4)	

3. Punktwert praktische Prüfung	
---------------------------------	--

In das Ergebnis fließen nach § 21 POV-Kom I ein der Punktwert

a) des Lehrgangs mit 30 %	
b) der schriftlichen Prüfung mit 50 %	
c) der praktischen Prüfung mit 20 %	
Dem ermittelten Punktwert von	
entspricht gem. § 21 Absatz 4 POV-Kom I die Note	

Datum:

Rechnerisch richtig:



Anlage 7

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und heute die

Erste Verwaltungsprüfung

für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied
des Prüfungsausschusses

sehr gut	(13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	(10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung ausreichend
	(5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht



Anlage 8

(Name des Studieninstituts)

B e s c h e i n i g u n g

(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und am die

Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

Studienleitung



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW

hier: Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2022 nach § 96 (2) GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2022 gefasst (DS 23-1126):

„Der Rat der Stadt Duisburg stellt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Duisburg zum 31.12.2022 fest. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.“

2. Der Jahresabschluss 2022 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	2.374.338.915,90	2.184.222.158,90	+ 190.116.757,00
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	2.152.334.312,35	2.008.673.369,82	+ 143.660.942,53
Investitionstätigkeit	109.793.652,73	111.532.924,07	- 1.739.271,34
Finanzierungstätigk.	1.658.664.575,08	1.754.555.759,63	- 95.891.184,55
Schlussbilanz:		Eigenkapital EUR	Bilanzsumme EUR
		233.560.687,21	5.034.995.495,86

Das Eigenkapital in Höhe von 233.560.687,21 EUR ergibt sich aus dem anteiligen Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 179.064.720,47 EUR sowie der Sonderrücklage von 54.495.966,74 EUR.

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2022, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der



Jahresabschluss 2022 (inkl. Lagebericht) liegen **ab dem 02.01.2024** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgelände Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sollte ein barrierefreier Zugang benötigt werden, wird um eine gesonderte Terminvereinbarung unter 0203 283 2312 gebeten.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Murrack
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung und Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung (GO) NRW hier: Einsichtnahme in den Gesamtabschluss 2021 nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 folgenden einstimmigen Beschluss zum Gesamtabchluss gefasst (DS 23-0925):

„Der Rat der Stadt Duisburg bestätigt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Gesamtabchluss der Stadt Duisburg zum 31.12.2021.“

2. Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Duisburg zu dem Gesamtabchluss 2021, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Gesamtabchluss 2021 (inkl. Lagebericht) liegen ab dem 02.01.2024 bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2022 in der

**Stadtkämmerei
Alter Markt 23, Zimmer 207
47051 Duisburg,**

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sollte ein barrierefreier Zugang benötigt werden, wird um eine gesonderte Terminvereinbarung unter 0203 283 2312 gebeten.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Murrack
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- für einen Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse beschlossen.

Der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung als erteilt, da sie nicht innerhalb der 1-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB bis 21.09.2023 einschließlich abgelehnt wurde.

Die Änderung Nr. 7.48 -Süd- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung oder Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 7.48 -Süd- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 29. November 2023

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203 283-3623
E-Mail: a.steinbicker@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 1285 -Hochheide- „Stadtpark Hochheide“ für einen Bereich zwischen Kirchstraße, Hanielstraße, Ottostraße und Bürgermeister-Bongartz-Platz gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1285 -Hochheide- „Stadtpark Hochheide“ wird mit der Begründung beschlossen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1285 -Hochheide- „Stadtpark Hochheide“ ist einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Stadtparks Hochheide.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1285 -Hochheide- „Stadtpark Hochheide“ wird mit der Begründung in der Zeit

vom 02.01.2024 bis 07.02.2024 einschließlich

im Internet unter
www.duisburg.de/bauleitplanung

veröffentlicht und zusätzlich bei folgender Dienststelle montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr öffentlich ausgelegt:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7,
Eingang Moselstraße
47051 Duisburg

Kontaktdaten:
Tel.-Nr. 0160 / 96814046
e.john@stadt-duisburg.de

Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus unter den aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell vereinbart werden.

Im Internet und im Stadthaus können neben dem Bebauungsplan und der Begründung Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Auskünfte können zweckmäßigerweise telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten oder im Stadthaus nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Die Veröffentlichungsfrist ist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der Komplexität des Bauleitplanverfahrens auf fünf Wochen ausgedehnt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den oben aufgeführten Adress- bzw. Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 1285 -Hochheide- „Stadtpark Hochheide“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

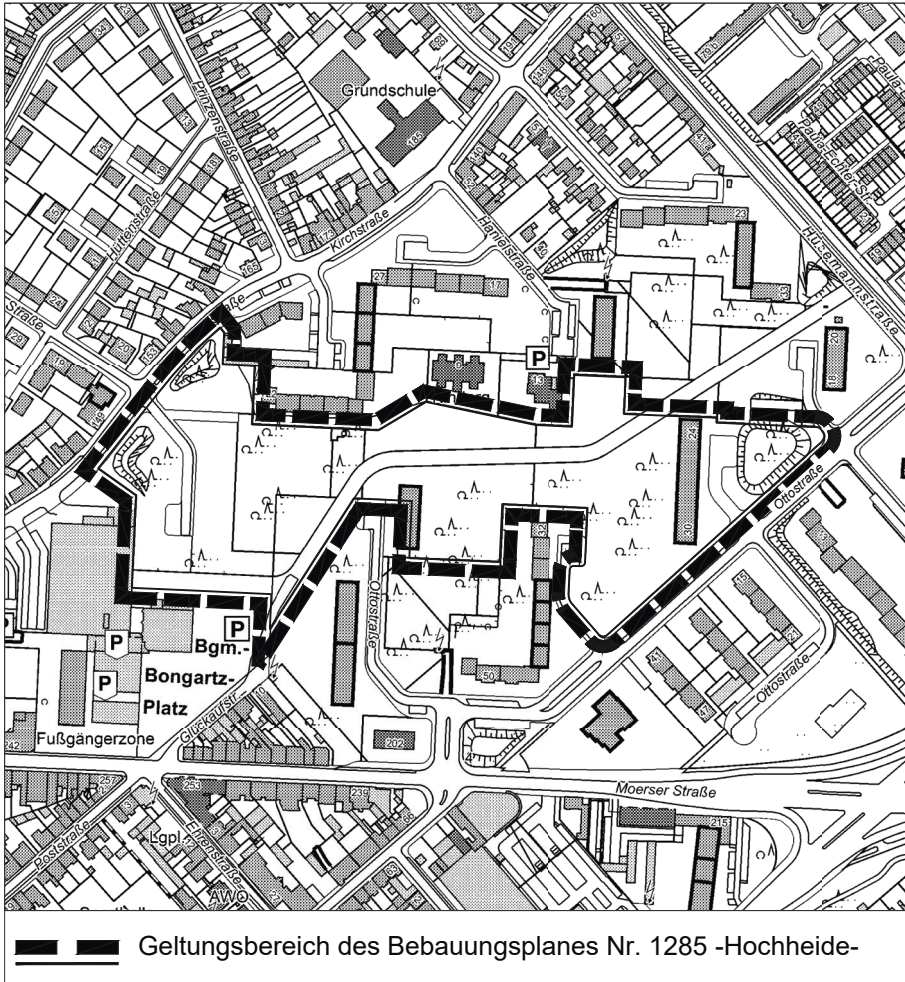
Duisburg, den 04. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr. 0160 - 96814046
e.john@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Duisburg, den 04. Dezember 2023

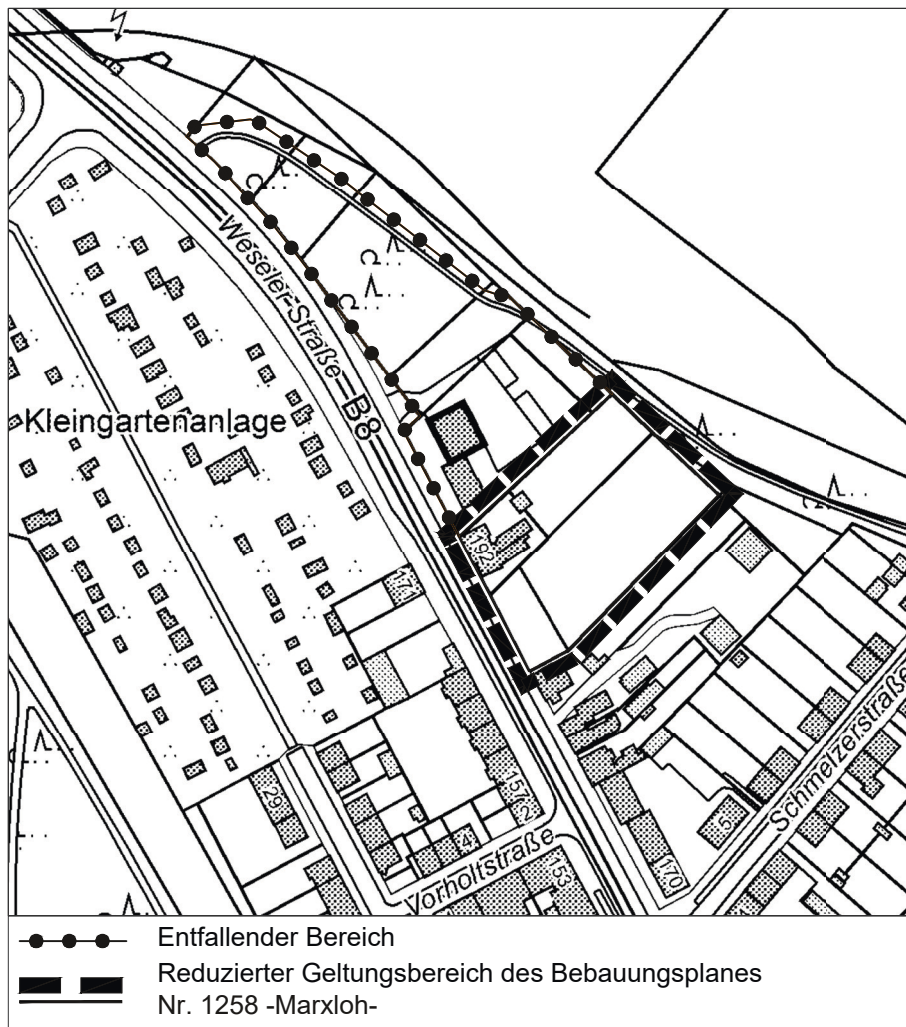
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahr 2019 (DS 19-0395) für den Bebauungsplan Nr. 1258 -Marxloh- „Weseler Straße“ wird reduziert. Der neue Geltungsbereich wird für einen Bereich nördlich der Weseler Straße, südlich des Schacht Friedrich Thyssen 2/5 sowie westlich und östlich der Bestandsbebauung Weseler Straße beschlossen.

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Schulz
Tel.-Nr.: 0160-96822956
E-Mail: d.schulz@stadt-duisburg.de





Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202764530 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758527851 (alt 28527851) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4260100625 (alt 160100624), 4260150638 (alt 160150637) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207088869 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203234657 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202883116 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3242000838 (alt 142000835) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3225025729 (alt 125025726) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 06. Dezember 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 27.11.2023
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Az: 33 – 7 19 06

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 30.10.2023 bis 10.11.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, ausgelegt haben und gem. § 32 Satz 2 FlurbG erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jeden Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere die Wertermittlungskarte und der Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, die Ergebnisse erläutert zu bekommen und Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Bekanntmachung der 16. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 04. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 02. November 2023 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Diese Änderung der Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 08.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 30.12.2022, Seite 786 - 791) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
1.1	Helfer/in	43,16
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	52,69
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	73,46
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	87,67

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
2.1	Wasserwagen	73,73
2.2	Kehrmaschine	57,64
2.3	Klein- und Kleinstkehrmaschine	57,64
2.4	Laubsauger auf Anhängerbasis	21,44
2.5	LKW bis 3,5 t Nutzlast	29,46
2.6	LKW über 3,5 t Nutzlast	63,18
2.7	LKW-Anhänger	11,52
2.8	Streiffahrzeug	67,27
2.9	Radlader	24,74
2.10	Saugewagen	50,55
2.11	Kanalfernauge	46,16
2.12	Kanalfernauge mit Satellitenkamera	62,81
2.13	Probenahmefahrzeug	21,52
2.14	Transporter/Kontrollfahrzeug	25,20
2.15	automatisches Probenahmegerät	7,96
2.16	Be- und Entlüftungsgerät	2,98
2.17	Dampfstrahlgerät	9,51
2.18	Tauchpumpe	24,41
2.19	Notstromgerät auf Anhänger	50,38
2.20	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	72,47
2.21	Sperrgutfahrzeug	72,47
2.22	Niederflurwagen/Tiefpritsche	45,07
2.23	Kleinmüllfahrzeug	48,29
2.24	Schredder	106,02
2.25	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	46,16
2.26	Gummlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	51,82
2.27	Laubsaugcontainer	92,78
2.28	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	23,78
2.29	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	92,41
2.30	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	74,43
2.31	Kombinationsfahrzeug kippbar	50,96
2.32	Hubsteiger (22 m)	63,02
2.33	LKW 10 t Nutzlast mit Ladekran	50,96
2.34	Fällgreifer mit Lade-LKW	98,70
2.35	Mähroboter	49,43
2.36	Astholzhacker	21,49
2.37	Gussasphaltkocher	15,90
2.38	Minikipper, -bagger	29,38
2.39	Mobilbagger bis 10 t	49,90
2.40	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	4,15
2.41	Geräteträger mit Anbaugeräten	74,46
2.42	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	32,60
2.43	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	54,98
2.44	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	88,55
2.45	Schadstoffmobil	29,93

III.

§ 1 Nr. 3.1 und 3.2 entfallen

IV.

§ 1 Nr. 3.3 bis Nr. 3.11 (alt) werden zu Nr. 3.1 bis 3.9 (neu) und erhalten folgende Fassung:

3.1	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	36,73
3.2	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	43,84
3.3	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	36,73
3.4	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	41,73
3.5	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	46,73
3.6	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	73,46
3.7	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	36,73
3.8	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronweges	im Jahr	55,10
3.9	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronweges	1 Tag/ 1 Wochenende	22,04

V.

§ 1 Nr. 4.2.1 bis 4.2.3 erhalten folgende Fassung:

4.2.1	Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhftung, jedoch keine Baumischabfälle, Glasbausteine, Porenbeton, Rigips und/oder Bodenaushub) aus Industrie und Gewerbe, Annahme nicht auf dem Recyclinghof West		
	Kleinmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
4.2.2	Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Industrie und Gewerbe bis max. 5 m ³ je Anlieferung, Annahme nicht auf dem Recyclinghof West	je angefangener m ³	12,00
4.2.3	Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Industrie und Gewerbe bis max. 3 m ³ je Anlieferung, Annahme nicht auf dem Recyclinghof West		
	Kleinmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
	Anlieferung ab 1,0 m ³	je angefangener m ³	15,00

VI.

§ 1 Nr. 4.2.5 bis 4.2.8 erhalten folgende Fassung:

4.2.5	Altreifen PKW ab dem 6. Reifen aus Industrie und Gewerbe, Annahme nicht auf dem Recyclinghof West	St	3,50
4.2.6	Altreifen PKW mit Felge, ab dem 6. Reifen aus Industrie und Gewerbe, Annahme nicht auf dem Recyclinghof West	St	8,00
4.2.7	Altreifen LKW aus Industrie und Gewerbe, Annahme nicht auf dem Recyclinghof West	St	8,00
4.2.8	Altreifen LKW mit Felge aus Industrie und Gewerbe, Annahme nicht auf dem Recyclinghof West	St	13,00



VII.

Die in § 1 Nr. 4.2.9 (alt) enthaltene Tarifstelle entfällt und Nr. 4.2.9 (neu) erhält folgende Fassung:

4.2.9	CO ₂ -Zylinder (z.B. aus Wassersprudlern) aus Industrie und Gewerbe	St	4,00
-------	--	----	------

VIII.

Die Überschrift zu § 1 Nr. 4.2.10 erhält folgende Fassung:

4.2.10	Annahme aus nicht privaten Bereichen (nicht auf den Recyclinghöfen West und Süd)		
---------------	---	--	--

IX.

§ 1 Nr. 7.1.1 und 7.1.2 erhalten folgende Fassung:

7.1.1	Mitarbeitereinsatz	pro Stunde	67,00
7.1.2	Fahrzeugeinsatz	pro Stunde	12,00



Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende 16. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Wagner
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 04. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 16. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 8. Dezember 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 30. Dezember 2022, S. 791 - 795), wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	4,28 €
C	8,00 €
D	8,56 €
E	13,52 €
F	25,36 €
F1	12,88 €
G	35,84 €
G1	17,12 €
H	4,96 €
I	12,48 €
J	21,04 €
K	33,52 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	2,00 €
2	1,00 €
3	0,32 €

II.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:



Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

Stadtbezirk – Rheinhausen - 96

7557	Kirchfeldstr. von Anfang bis Friedhofallee einschließlich Stichstraße zum Friedhof	B
7557	Kirchfeldstr. von Friedhofallee bis Ende	entfällt
7749	Potmannstr. von Anfang bis Verbindungsweg zur Rathausallee	B
7749	Potmannstr. von Rathausallee bis Ende	entfällt

Stadtbezirk – Süd - 97

3077	Thomas-von-Aquin-Weg	A
3214	Untere Masurenallee von Anfang bis Strohweg	B
2084	Masurenallee von Wedauer Str. bis Am See	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------

Stadtbezirk – Hamborn - 92

2418	Schreckerstr.	1
------	---------------	---

Stadtbezirk – Rheinhausen - 96

7557	Kirchfeldstr. von Friedhofallee bis Rathausallee außer Stichstraße zum Friedhof	2
------	---	---

Stadtbezirk – Süd - 97

2739	Zimmerstr. von Sittardsberger Allee bis Lambarenestr. außer Stichstr. zu Nr. 48 - 58	1
------	---	---

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Wagner
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 – 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils gültigen Fassung;
- dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils gültigen Fassung;

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage zu § 16 Abs. 3 zur Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 8. Dezember 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 30. Dezember 2022, S. 795 - 796), wird geändert und erhält folgende Fassung:



Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR*

Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) in Verbindung mit der DIN EN ISO 5667-1 (Ausgabe April 2023) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert.

Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) in Verbindung mit der DIN EN ISO 5667-3 (Juli 2019), soweit in der Vorschrift für das jeweilige Analyseverfahren nicht etwas anderes bestimmt ist, durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
1) Allgemeine Parameter			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht be- grenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
2) Organische Verbindungen			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN ISO 11349	Dezember 2015
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
		DIN 38407-43	Oktober 2014
		DIN EN ISO 15680	April 2004
		Ergeben Substanzspezifische Untersuchungen, dass weitere LHKWs im Abwasser enthalten sind, so sind diese ebenfalls in die Summe mit einzubeziehen.	
e) Phenolindex, wasserdampflich (halogenfrei)	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
		DIN EN ISO 14402	Dezember 1999

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
3) Metalle und Metalloide			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN 38405-32 Teil 1	Mai 2000
		DIN 38405-32 Teil 2	Mai 2000
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38405-35	September 2004
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-6	Juli 1998
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN EN ISO 5961	Mai 1995
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN EN 1233	August 1996
g) Chrom-VI (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987
		DIN EN ISO 11885 nach vorheriger Abtrennung von Cr-III-Verbindungen	September 2009
		DIN EN ISO 10304-3 Bestimmung nach Abschnitt 6 unter Verwendung eines UV-Detektors	November 1997
		DIN EN ISO 23913	September 2009
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-24	März 1993
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-7	September 1991
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-11	September 1991
k) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846	August 2012
		DIN EN ISO 17852	April 2008



Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
l) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-18	Mai 1990
n) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-8	Oktober 2004
o) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- leitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c).			
4) weitere anorganische Stoffe			
a) Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N + NH ₃)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
		DIN 38406-5	Oktober 1983
		DIN ISO 15923-1	Juli 2014
b) Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
		DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		DIN EN ISO 13395	Dezember 1996
		DIN ISO 15923-1	Juli 2014
c) Cyanid (CN ⁻) gesamt	5,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
		DIN EN ISO 14403-1	Oktober 2012
		DIN EN ISO 14403-2	Oktober 2012
d) Cyanid (CN ⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
		DIN EN ISO 14403-1	Oktober 2012
		DIN EN ISO 14403-2	Oktober 2012
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		DIN 38405-5	Januar 1985
		DIN ISO 15923-1	Juli 2014
f) Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Oktober 2017
g) Fluorid (F ⁻) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
		DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004
		DIN EN ISO 15681-1	Mai 2005
		DIN EN ISO 15681-2	Mai 2019
		DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Wagner
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 04. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 – 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbWAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des

Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils gültigen Fassung;

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 467 - 468), zuletzt geändert durch die 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 14. Juni 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 18 vom 30. Juni 2023, S. 265 - 268), wird wie folgt geändert:

- I. § 3b Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - b) teildurchlässig befestigt sind. Zu den teildurchlässig befestigten Oberflächen zählen beispielsweise: Pflaster- und Plattenbeläge ohne Fugendichtung und in/auf wasserdurchlässigem Untergrund (z.B. Schotter, Splitt, Sand) verlegt, wassergebundene Decken, verdichtete Schotter-, Kies- und Aschebeläge.



II. § 3b Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) durchlässig befestigt sind. Durchlässig befestigte Flächen sind Flächen, die unter Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernden Materialien angelegt sind, welche in/auf wasserdurchlässigem Untergrund (z.B. Schotter, Splitt, Sand) verlegt sind. Zu den die Versickerung besonders fördernden Materialien zählen beispielsweise: Rasenfugenpflaster, Rasengitterplatten/-steine, haufwerksporige Pflastersteine (Filter-, Drän-, Porensteine), spezielle Pflasterbeläge (Sickersteine) mit breiten Fugen ($\geq 1\text{cm}$) oder Sickeröffnungen sowie Schotterrassen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,87 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 1,32 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,77 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,85 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch

nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AöR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,22 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,72 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,03 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

- 1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 10,85 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 17,10 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 110,29 € je Entleerungstermin und Grundstück.

(6) Für die Einleitung von Grundwasser und/oder nicht entwässertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit einer Ausnahmebewilligung gemäß § 16 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt die Gebühr:

- 1. je eingeleitetem m³ Grundwasser 0,50 €
- 2. je eingeleitetem m³ nicht entwässertem Klärschlamm 7,12 €.

(7) Für die im Rahmen einer Wartung durchgeführten Analytik einer Entwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 1 beträgt die Gebühr 46,70 €.

(8) Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

IV. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz gem. § 8 Abs. 4 und § 9 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme; er wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Wagner
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung

- der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498 in der jeweils gültigen Fassung;
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 5 Abs. 10 und § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils gültigen Fassung;
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 16. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 8. Dezember 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt

Duisburg Nr. 45 vom 30. Dezember 2022, S. 798 - 802), wird wie folgt geändert:

- I. § 18 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- 3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:

Sammelgruppe 1:
Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölfüllte Radiatoren)

Sammelgruppe 2:
Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²

Sammelgruppe 2a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 3:
Lampen

Sammelgruppe 4:
Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)

Sammelgruppe 4a:
Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen

Sammelgruppe 4b:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 5:
Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm

Sammelgruppe 5a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 6:
Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.



Elektrogeräte, die ausschließlich oder gewöhnlich in anderen als privaten Haushaltungen genutzt werden (z.B. Kühltheken, Industriedrucker), dürfen an den Recyclinghöfen nicht angeliefert werden. Elektrofahrräder, die einer Typengenehmigung bedürfen (z.B. E-Bikes), dürfen nicht auf den Recyclinghöfen angeliefert werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4, 4a und 6 sind Anlieferungsart und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt kostenfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

II. § 18 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung, jedoch keine Baumischabfälle, Glasbausteine, Porenbeton, Rigips und/oder Bodenaushub) bis 1,0 m³ je Anlieferung. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

III. § 18 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach tele-

fonischer Abstimmung in Gebinden mit einer maximalen Größe von 20 l, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Eine Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus Industrie und Gewerbe kann nicht auf den Recyclinghöfen West und Süd erfolgen. Die Annahme aus Haushaltungen ist kostenfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

IV. § 18 Abs. 2 Nr. 14 wird ersatzlos gestrichen.

V. § 18 Abs. 2 Nr. 15 – 16 (alt) werden ohne textliche Änderung zu Nr. 14 – 15 (neu).

VI. § 18 Abs. 2 Nr. 17 (alt) wird zu Nr. 16 (neu) und erhält folgende Fassung:

16. Teerpappe/Bitumenpapier aus Haushaltungen bis 1 m³ je Anlieferung werden nur auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen. Für die Annahme richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

VII. § 18 Abs. 2 Nr. 17 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

17. CO₂-Zylinder (z.B. aus Wassersprudlern). Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen

Fassung. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023



Wagner
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 19. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 04. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

kreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 18. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 8. Dezember 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 30. Dezember 2022, S. 802 - 805), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 39,24 € erhoben.

II. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Restmüllabfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rollbehälter

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	106,88 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	106,88 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	160,32 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	160,32 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	213,80 €
---	----------

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	213,80 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	320,68 €
--	----------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	320,68 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	641,40 €
--	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	641,40 €
- normaler Serviceaufwand	70,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	124,40 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.855,20 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.149,16 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	3.043,56 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	5.879,64 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	12.293,80 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

III. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:



Rollbehälter

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 53,44 €

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 53,44 €
 - Grundpreis 27,32 €
 - normaler Serviceaufwand 48,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 80,16 €

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 80,16 €
 - Grundpreis 27,32 €
 - normaler Serviceaufwand 48,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 106,88 €

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 106,88 €
 - Grundpreis 27,32 €
 - normaler Serviceaufwand 48,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 160,32 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 160,32 €
 - Grundpreis 27,32 €
 - normaler Serviceaufwand 48,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 320,68 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 320,68 €
 - Grundpreis 35,16 €
 - normaler Serviceaufwand 62,20 €
 - erhöhter Serviceaufwand

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter 927,56 €
 je 770 l-Abfallgroßbehälter 1.074,56 €
 je 1100 l-Abfallgroßbehälter 1.521,76 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter 2.939,80 €
 je 4600 l-Vollunterflurbehälter 6.146,88 €

Bioabfallbehälter

Rollbehälter

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 24,04 €

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 24,04 €
 - Grundpreis 27,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand 48,32 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 32,04 €

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 32,04 €
 - Grundpreis 27,32 €
 - normaler Serviceaufwand 48,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 48,08 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 48,08 €
 - Grundpreis 27,32 €
 - normaler Serviceaufwand 48,32 €
 - erhöhter Serviceaufwand

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 96,20 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice) 96,20 €
 - Grundpreis 35,16 €
 - normaler Serviceaufwand 62,20 €
 - erhöhter Serviceaufwand

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter 881,92 €
 je 4600 l-Vollunterflurbehälter 1.844,04 €

IV. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung bei 1- Personengrundstücken beträgt der auf die Leistungsgebühr für Restmüll bezogene Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,40 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 26,72 €

V. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 für Restmüllbehälter oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

Restmüllbehälter

- je 40 l-Abfallbehälter 24,16 €
 - je 60 l-Abfallbehälter 25,20 €
 - je 80 l-Abfallbehälter 26,20 €
 - je 120 l-Abfallbehälter 28,28 €
 - je 240 l-Abfallbehälter 34,56 €
 - je 660 l-Abfallgroßbehälter 62,48 €
 - je 770 l-Abfallgroßbehälter 68,12 €
 - je 1100 l-Abfallgroßbehälter 86,12 €
 - je 2200 l-Halbunterflurbehälter 155,64 €
 - je 4600 l-Vollunterflurbehälter 279,00 €

VI. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter 20,52 €
 - je 60 l-Abfallbehälter 20,52 €
 - je 80 l-Abfallbehälter 20,52 €
 - je 120 l-Abfallbehälter 20,52 €
 - je 240 l-Abfallbehälter 20,52 €
 - je 660 l-Abfallgroßbehälter 20,52 €
 - je 770 l-Abfallgroßbehälter 20,52 €
 - je 1100 l-Abfallgroßbehälter 20,52 €
 - je 2200 l-Halbunterflurbehälter 39,16 €
 - je 4600 l-Vollunterflurbehälter 39,16 €

VII. § 2 Abs. 12 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung, jedoch keine Baumischabfälle, Glasbausteine, Porenbeton, Rigips und/



- oder Bodenaushub) aus Haushaltungen
- Kleinmenge bis 0,1 m³ 2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m³ 7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m³ 15,00 €

VIII. § 2 Abs. 12 Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

IX. § 2 Abs. 12 Nr. 8 (alt) wird ohne textliche Änderung zu Nr. 7 (neu).

X. § 2 Abs. 12 Nr. 9 (alt) wird zu Nr. 8 (neu) und erhält folgende Fassung:

- 8. Asbestzement (Eternit) (max. 1 m³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) je t 336,00 €

XI. § 2 Abs. 12 Nr. 10 (alt) wird zu Nr. 9 (neu) und erhält folgende Fassung:

- 9. Dämmwolle (max. 1 m³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) je t 765,00 €

XII. § 2 Abs. 12 Nr. 11 (alt) wird ohne textliche Änderung zu Nr. 10 (neu).

XIII. § 2 Abs. 12 Nr. 11 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- 11. CO₂-Zylinder (z.B. aus Wassersprudlern) aus Haushaltungen je Stück 4,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende 19. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsbührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Wagner
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der

Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 04. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr.57/2021, S. 766 – 771), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg vom 08.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2022, S. 806 – 810) wird geändert und erhält folgende Fassung:



GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührensatzung der WBD-AöR

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
A ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN			
I. Erwerb von Reihengrabstätten			
1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren		696
2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren		1.259
3	Sargrasenreihengrabstätte		2.429
4	Urnenreihengrabstätte		1.207
5	Urnenrasenreihengrabstätte		2.153
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte		1.574
II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle			
7	Wahlgrabstätte engliegend	87,30	1.746
8	Wahlgrabstätte engliegend als Tiefgrab	123,30	2.466
9	Wahlgrabstätte getrenntliegend	94,20	1.884
10	Wahlgrabstätte getrenntliegend als Tiefgrab	132,05	2.641
11	Sargrasenwahlgrabstätte	137,10	2.742
12	Urnenwahlgrabstätte	79,65	1.593
13	Urnenrasenwahlgrabstätte	119,50	2.390
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	134,40	2.688
15	Ruhestätte im Kolumbarium	160,20	3.204
III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten			
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		159
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
B BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN			
I. Erdbestattungen			
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		76
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		552
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		982
21	wie 20, Bestattung am Samstag		1.108
II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen			
22	Urnenbeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		424
23	wie 22, Beisetzung am Samstag		519
24	Ascheverstreung im Streufeld		1.871
25	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		129

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
	III. Nebenleistungen		
26	Trauerhallennutzung		242
27	Trauerhallennutzung am Samstag		336
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof (z.B. Wandelhalle)		90
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof am Samstag		120
30	Urnenfeerraum		66
31	Benutzung der Abschiedsräume		196
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium		161
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen		162
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat		33
35	Beisetzung einer Grabbeigabe		200
	C EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Einäscherung		
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren		394
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren		220
38	sofortige Einäscherung		490
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	II. Nebenleistungen		
39	Versand einer Urne Die Gebühr ergibt sich aus den aktuell gültigen Versandgebühren der Versanddienstleister für In- und Auslandssendungen		
	Zuzüglich der Gebühr für allgemeine Verwaltungstätigkeiten aus der lfd. Nr. 52		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	D AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN		
	I. Leichen und Leichenreste		
40	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren		1.078
41	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren		2.394
42	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)		552
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)		982
	II. Aschen und Aschenreste		
44	Ausgrabung		594
45	Wiederbeisetzung (wie Position 22)		424
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 40 - 45 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.		



Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
E GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN			
46	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen		65
47	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen		95
48	für die Genehmigung von Sonderbauten		235
49	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		317
F Sonstige Genehmigungen			
50	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		65
51	Übertragung des Nutzungsrechts		23
52	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		65

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende 2. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Dezember 2023

Wagner
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Herr Centamore
Tel.-Nr.: 0203 283-3000*



Preisanpassung für Trinkwasser zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Trinkwasser allerhöchster Qualität hat seit 1873 in Duisburg Tradition. Die Stadtwerke Duisburg sorgen für die Einhaltung dieser hohen Standards und die reibungslose Versorgung von mehr als 250.000 Haushalten. Kontinuierliche Investitionen in das Wassernetz, die Aufbereitungsanlagen und die Qualitätssicherung machen die Duisburger Wasserversorgung zukunftssicher.

Der Verrechnungspreis pro Wirtschaftseinheit sinkt um 5,19 Euro pro Jahr. Der Verrechnungspreis pro Zähler und der verbrauchsabhängige Mengenpreis bleiben unverändert. Das bedeutet für ein Einfamilienhaus mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 116 Kubikmetern eine Kostensenkung um 1,1 Prozent.

Aufgrund gesunkener Kosten ist eine Preissenkung möglich.

Ihre ab dem 1. Januar 2024 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	netto	brutto*
Mengenpreis in Cent pro m³		
Allgemeiner Wassertarif	202,897196	217,10
Feldberieselung	132,570093	141,85
Kanalspülung und Straßenreinigung	183,495327	196,34
Verrechnungspreis für Wasserzähler in Euro pro Jahr		
QN 1 – QN 10	102,448598	109,62
QN 15	316,514019	338,67
QN 40	373,616822	399,77
QN 60	502,046729	537,19
QN 150	601,943925	644,08
QN 250	716,11215	766,24
Standrohr	502,046729	537,19
Servicepauschale je Standrohr	257,00	274,99
Verrechnungspreis für Kombi-Wasserzähler in Euro pro Jahr		
QN 15	502,046729	537,19
QN 40	601,943925	644,08
QN 60	716,11215	766,24
QN 150	801,738318	857,86
Grundpreis in Euro pro Wirtschaftseinheit	39,46729	42,23

* Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 7 %.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Wasserpreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2023 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns natürlich berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Haben Sie noch Fragen? Unser Serviceteam ist telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag bis Freitag: 8.00 – 20.00 Uhr) gerne für Sie da.

Stadtwerke Duisburg AG
Duisburg, im Dezember 2023



Preisanpassung der Fernwärme zum 01. Januar 2024

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 01. Januar 2024. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Arbeitspreise steigt der Arbeitspreis um 4,57 %. Ihre ab dem 01.01.2024 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII]	11,52 EUR/MJ/h	12,33 EUR/MJ/h	41,47 EUR/kW	44,37 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	45,29 EUR/GJ	48,46 EUR/GJ	16,303 Ct/kWh	17,444 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	42,05 EUR/GJ	44,99 EUR/GJ	15,139 Ct/kWh	16,199 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	45,29 EUR/GJ	48,46 EUR/GJ	16,303 Ct/kWh	17,444 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	38,78 EUR/GJ	41,49 EUR/GJ	13,959 Ct/kWh	14,936 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	35,53 EUR/GJ	38,02 EUR/GJ	12,797 Ct/kWh	13,693 Ct/kWh
2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 [vorläufig]			0,206 Ct/kWh	0,220 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	6,97 EUR/m ³	7,48 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
 Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche gültige Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2023 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Ziffer 2a wird wie folgt geändert:

2a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 – 30.06.2024 [vorläufig]: Nettopreis: 0,206 cent/kWh; Bruttopreis 0,220 cent/kWh. Ergänzung Ziffer „4.1 Preisänderungsklauseln.“ Der Preis nach Ziffer 2a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2024 – 30. Juni 2024 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2024 – 30.06.2024 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2024 in Kraft.

[3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Die neuen Preislisten treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01. Januar 2024 in Kraft.

Duisburg, 29. Dezember 2023
Fernwärme Duisburg GmbH



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

Preisänderung für Fernwärme zum 01. Januar 2024

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 01. Januar 2024. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 4,86 %. Ihre ab dem 01.01.2024 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise in kW und kWh	
	netto	brutto ¹
1. Arbeitspreis Wärme Classic	16,178 Ct/kWh	17,310 Ct/kWh
1 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 – 30.06.2024 (vorläufig)	0,206 Ct/kWh	0,220 Ct/kWh
2. Jahresgrundpreis Wärme Classic	41,50 EUR/kW	44,41 EUR/kW
3. Verrechnungspreis		
3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	131,57 EUR/Zähler	140,78 EUR/Zähler
3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip	219,28 EUR/pro Jahr	234,63 EUR/pro Jahr

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde
Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche gültige Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2023 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Ziffer 1a wird wie folgt angepasst:

1a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 – 30.06.2024 (vorläufig): Nettopreis: 0,206 cent/kWh; Bruttopreis 0,220 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung.“ Der Preis nach Ziffer 1a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2024 – 30. Juni 2024 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2024 – 30.06.2024 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen. Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2024 in Kraft.

[3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0.

(Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.01.2024 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 29. Dezember 2023
Fernwärme Duisburg GmbH

